

Einschreiben

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
3. Abteilung
z. Hd. André Moser, Abteilungspräsident
Postfach
8090 Zürich

Basel, 7. März 2024

DH | d.haering@boeckli-buehler.ch

VB.2023.00738

██████████ ./ Amt für Gesundheit
Nachfrage Verfahrensstand und Noveneingabe

Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident Moser

Sehr geehrte Damen Verwaltungsrichterinnen und Herren Verwaltungsrichter

In obiger Angelegenheit möchte ich mich namens und im Auftrag von ██████████ nach dem Stand des Verfahrens erkundigen und Ihnen dazu neue Tatsachen zur Kenntnis bringen.

Das im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Gesuch von ██████████ datiert vom 6. April 2023, ist also bald ein Jahr alt. Trotz jeweiligen Hinweisen auf die Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens hat mein Klient bis heute von keiner Instanz eine inhaltliche Beurteilung erhalten. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Zürich ist ebenfalls seit dem 11. Dezember 2023 (Datum der Beschwerde) hängig und – soweit ersichtlich – spruchreif.

Von einer beschleunigten Bearbeitung, wie es die Bundesverfassung in Art. 29 Abs. 1 BV verankert und wie es auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung für derartige Fälle verlangt (vgl. etwa BGer 2C_608/2017 vom 24. August 2018 E. 6.5.2), kann hier keine Rede sein.

PROF. DR. CHRISTOPH B. BÜHLER, LL.M., ADVOKAT
JAN BANGERT, ADVOKAT
MARTIN BÖCKLI, LL.M., ADVOKAT*
DR. DANIEL HÄRING, ADVOKAT
ANNE-SOPHIE BURCKHARDT-BUCHS, LL.M., ADVOKATIN
MERET T. MÜLLER, ADVOKATIN
STEPHAN BUSER, ADVOKAT

PROF. DR. DR. h.c. PETER BÖCKLI, ADVOKAT, KONSULENT

ST. JAKOBS-STRASSE 41 TEL +41 (0)61 317 94 50
POSTFACH 2348 FAX +41 (0)61 317 94 60
CH-4002 BASEL www.boeckli-buehler.ch

Unsere Allgemeine Datenschutzerklärung kann auf unserer Website nachgeschlagen werden.

Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen Anwaltsverbandes. Registriert im kantonalen Anwaltsregister.

* auch in New York zugelassen

In einem analogen Fall aus dem Kanton Bern habe ich deswegen am 20. Februar 2024 Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben bzw. erheben lassen. Am Montag, 4. März 2024, ist das Urteilsdispositiv des Bundesgerichts eingetroffen, und am 5. März 2024 bereits das begründete Urteil. Das Bundesgericht hat in jenem Verfahren die Rechtsverzögerungsbeschwerde gutgeheissen, eine Rechtsverzögerung festgestellt und angeordnet, dass der Fall zeitnah entschieden werden muss.

Der dortige Beschwerdeführer, Herr Eberhard Aebischer, steht privat in Kontakt mit Herrn [REDACTED]. Sie haben sich ausgetauscht und ich bin ermächtigt worden, das Urteil ohne Anonymisierung in das vorliegende Verfahren als Novum einzubringen. Somit reiche ich Ihnen dieses Urteil hiermit als echtes Novum ein (**Beilage 1**, Urteil des Bundesgerichts vom 1. März 2024).

Aufgrund ihres Kontakts hat mich der Gesuchsteller [REDACTED] inzwischen auch bereits aufgefordert, seine Sache nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zwar ist er nicht in einem so bedrohlichen, gesundheitlichen Zustand wie der Gesuchsteller aus dem Berner Fall; allerdings hat er bereits bei seinem jetzigen gesundheitlichen Zustand einen klaren Anspruch auf beschleunigte Behandlung, dem bisher nicht nachgekommen wurde. Ich lege Ihnen hiermit als **Beilage 2** seine entsprechende E-Mail-Nachfrage vom 5. März 2024 bei (**Beilage 2**, E-Mail von Herrn Walter [REDACTED] vom 5. März 2024).

In Anbetracht der Tatsache, dass das Bundesgericht in diesem Berner Fall innert 14 Tagen ab Beschwerdeingang aufgrund des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ein sogar motiviertes Urteil aussprechen konnte (vgl. zudem der EGMR im Fall Dianne Pretty gegen Vereinigtes Königreich vom 29. April 2002, Recueil CourEDH 2002-III) ist festzustellen, dass die lange Verfahrensdauer den Gesuchsteller [REDACTED] sehr belastet und ihm die lange Dauer nun aufgrund der klaren Rechtslage im Parallellfall schlichtweg nicht mehr vermittelbar ist.

Unter diesen Umständen muss ich Sie jetzt um ein begründetes Urteil innert der gleichen Frist wie das Bundesgericht, also innert 14 Tagen, d.h. bis zum **Freitag, 22. März 2024** ersuchen. Nach Ablauf dieser Frist müsste ich dem Gesuchsteller [REDACTED] aufgrund der nun klaren bundesgerichtlichen Vorgabe eine Rechtsverweigerungsbeschwerde nahelegen. Sollten Sie bereits von vornherein sehen, dass das Verwaltungsgericht diese Frist nicht einhalten kann, wäre ich um umgehende Mitteilung dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Daniel Häring

Beilagen:

1. Urteil des Bundesgerichts vom 1. März 2024
2. E-Mail von Herrn Walter Fesenbeckh vom 5. März 2024

05. März 2024

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



2C_119/2024

Urteil vom 1. März 2024
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Aubry Girardin, Präsidentin,
Bundesrichter Donzallaz,
Bundesrichter Kradolfer,
Gerichtsschreiber Müller.

Verfahrensbeteiligte

Eberhard Aebischer,
[REDACTED]
Beschwerdeführer,
vertreten durch Advokat Dr. Daniel Häring,
böckli bühler partner, St. Jakobs-Strasse 41, 4000 Basel,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Verwaltungsrechtliche Abteilung,
Speichergasse 12, 3011 Bern,
Beschwerdegegner,

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8.

Gegenstand

Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung.

Sachverhalt:

A.

A.a Der Verein "FMH Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte" (im Folgenden: FMH) ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und verfolgt den Zweck, die Schweizerische Ärzteschaft in gesamtschweizerischen Angelegenheiten gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen zu vertreten. Als Berufsverband der diplomierten Ärztinnen und Ärzte setzt er sich gemäss Handelsregister für ein effizientes und patientenbezogenes Gesundheitswesen ein.

A.b Der FMH setzte per 1. Juli 1997 eine seither mehrfach aktualisierte Standesordnung in Kraft, welche das Verhalten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber Patientinnen und Patienten regelt. Zur Konkretisierung der ärztlichen Verhaltenspflichten verweist die Standesordnung in Art. 18 der Fassung aus dem Jahr 2023 auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Unter anderem werden die Richtlinien "Betreuung und Behandlung von Menschen mit Demenz", "Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantation und Vorbereitung der Organentnahme", "Zwangsmassnahmen in der Medizin", "Palliative Care" und "Umgang mit Sterben und Tod" für anwendbar erklärt.

A.c Eberhard Aebischer (geboren am 30. September 1936) leidet an einem metastasierenden, nicht kleinzelligen Bronchuskarzinom sowie an einem Pankreaskarzinom. Mit Eingabe vom 17. Februar 2023 stellte er beim Gesundheitsamt des Kantons Bern ein Gesuch mit folgenden Anträgen:

"1. Es sei dem Gesuchsteller seitens der zuständigen Amtsstelle folgendes schriftlich zu bestätigen:

a) Die Amtsstelle nimmt Kenntnis davon, dass der Gesuchsteller für sich in Bezug auf die Zukunft und beliebige Ärzte, sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, gültig abgewählt hat, und dass diese demzufolge für seine medizinischen Behandlungen im Kanton Bern nicht angewendet werden dürfen.

b) Dem Gesuchsteller wird bestätigt, dass aus der blossen Nichtbeachtung von SAMW-Richtlinien durch im Kanton Bern praktizierende FMH-Mitglieder sich keine aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen und Sanktionierungen von FMH-Mitgliedern ergeben.

2. Das vorliegende Gesuch sei im beschleunigten Verfahren zu behandeln (...)

3. (...)"

B.

B.a Das Gesundheitsamt des Kantons Bern trat mit Entscheid vom 27. März 2023 nicht auf das Gesuch vom 17. Februar 2023 ein. Die dagegen von Eberhard Aebischer geführte Beschwerde wies die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) mit Entscheid vom 4. September 2023 ab.

B.b Am 2. Oktober 2023 erhob Eberhard Aebischer gegen den Entscheid der GSI Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Wie sich aus den kantonalen Gerichtsakten (Art. 105 Abs. 2 BGG) ergibt, nahm die GSI am 11. Oktober 2023 zur Beschwerde Stellung. Am 1. Dezember 2023 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen zu den Akten und die GSI verzichtete am 9. Januar 2024 auf eine Stellungnahme. Mit Eingabe vom 5. Februar 2024 verwies der Beschwerdeführer auf seinen sich rapid verschlechternden Gesundheitszustand und ersuchte um einen Entscheid noch im Februar 2024. Mit Brief vom 13. Februar 2024 stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern einen Entscheid bis Ende März 2024 in Aussicht.

C.

Eberhard Aebischer reichte dem Bundesgericht am 20. Februar 2024 eine als "Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde" bezeichnete Rechtschrift ein. Er stellt den Antrag, das Verwaltungsgericht des Kantons Bern sei anzuweisen, innert 20 Tagen nach Urteilsingang materiell über sein Anliegen zu entscheiden.

Die GSI verzichtete am 22. Februar 2024 auf eine Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern liess sich am 27. Februar 2024 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen:

1.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann beim Bundesgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Diese Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzöge-

rungsbeschwerde unterliegt keiner Frist (Art. 100 Abs. 7 BGG). Da der Beschwerdeführer in vertretbarer Weise eine Rechtsverzögerung geltend macht und die Streitsache nicht unter den – nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit (vgl. BGE 134 II 425 E. 1.3; 138 II 501 E. 1.1) auch bei Beschwerden nach Art. 94 BGG zu beachtenden (Urteil 2C_269/2022 vom 6. April 2022 E. 2.2 mit Hinweisen) – Ausschlusskatalog von Art. 83 BGG fällt, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

Mit der Beschwerde kann unter anderem die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es – unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) – nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 215 E. 1.1; 142 I 135 E. 1.5). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 139 I 229 E. 2.2).

3.

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zusammengefasst vor, das Verfahren unnötig in die Länge zu ziehen. Dieses sei schon lange spruchreif und hätte beschleunigt geführt werden müssen, denn die Frage, ob die Richtlinien der SAMW auf ihn anwendbar seien, betreffe den Beschwerdeführer als Mensch in seiner Identität und Würde. Durch die Weigerung des kantonalen Gerichts, einen Entscheid zu treffen, werde er im Ungewissen darüber gelassen, ob sein Wille als Patient letztlich beachtet werde oder nicht. Dies sei eine für ihn zutiefst verstörende und beängstigende Vorstellung.

4.

4.1 Das in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Verbot der Rechtsverweigerung schützt die Prozessbeteiligten vor der Verzögerung und Verschleppung ihrer Angelegenheit durch die angerufene Behörde und verlangt, dass das Verfahren innert angemessener Frist zu einem Abschluss kommt (REGINA KIENER/WALTER KÄLIN/JUDITH WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, S. 506; MARTINE DANG/MINH SON NGUYEN, IN: Commentaire romand, Constitution fédérale, 2021, N. 99 zu Art. 29 BV). Wo das anwendbare Verfahrensrecht keine bestimmte Erledigungsfrist vorsieht, beurteilt sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer anhand des Einzelfalls und der konkreten Umstände. Massgebend sind etwa der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachver-

halts- und Rechtsfragen, aber auch die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten (BGE 144 I 318 E. 7.1; 135 I 265 E. 4.4; 131 V 407 E. 1.1). Je intensiver der Grundrechtsträger von einem Entscheid betroffen ist und je schwerer das Rechtssicherheitsinteresse wiegt, desto höher ist der Anspruch auf beförderliche Behandlung der Sache zu werten (Urteile 6B_1147/2020 vom 26. April 2020 E. 2.3; 2C_608/2017 vom 24. August 2018 E. 6.5.2).

4.2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hielt mehrfach fest, dass die Lebenserwartung, der Gesundheitszustand oder das Alter der Beschwerdeführer eine beförderliche Erledigung einer Angelegenheit erfordern kann (vgl. Urteile [des EGMR] *X. gegen Frankreich* vom 31. März 1992 [18020/91] § 47; *Codarcea gegen Rumänien* vom 2. Juni 2009 [31675/04] § 89; *A. u.a. gegen Dänemark* vom 8. Februar 1996 [20826/92] § 78). In die gleiche Richtung geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Verfahren, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung wie das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über den eigenen Körper und das eigene Leben betreffen, sind besonders zeitkritisch. Eine lange Verfahrensdauer kann – z.B. aufgrund des Risikos einer abnehmenden Urteilsfähigkeit oder der Verschlechterung des Gesundheitszustands der Betroffenen – zur Aushöhlung der grundrechtlicher Garantien führen (Urteil 2C_608/2017 vom 24. August 2018 E. 6.5.2).

4.3 Mit Blick auf die Umstände des konkreten Falls rechtfertigt es sich, einen strengen Massstab an die Angemessenheit der Verfahrensdauer vor dem kantonalen Gericht anzulegen. Der Beschwerdeführer ist 86 Jahre alt und leidet sowohl an einem Bronchus- als auch an einem Pankreaskarzinom. Die umstrittene Anwendbarkeit der SAMW-Richtlinien betrifft ihn in sensiblen Bereichen der Lebensentfaltung. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht konkret darlegt, gegen welche Handlungsempfehlungen er (ethische) Vorbehalte hegt, ist aufgrund seiner persönlichen Situation naheliegend, dass in absehbarer Zeit höchstpersönliche Entscheidungen über Behandlungsalternativen, den Umgang mit Palliativmedizin und allenfalls in Bezug auf das Lebensende zu treffen sind. Diese medizinischen Fragen bzw. die damit korrespondierende Ungewissheit auf Seiten des Beschwerdeführers berühren die verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Persönlichkeitsentfaltung (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 BV, Art. 8 Ziff. 1 EMRK; Urteil 2C_608/2017 vom 24. August 2018 E. 6.5.2; Urteil [des EGMR] *Pretty gegen Vereinigtes Königreich* vom 29. April 2002, Recueil CourEDH 2002-III, § 65 ff.; vgl. auch RAINER J. SCHWEIZER/JÉRÉMIE BONGIOVANNI, in: St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 4. Aufl.

2023, N. 54 zu Art. 10 BV). Dementsprechend hätte die Vorinstanz das Verfahren zügig vorantreiben müssen. Ungeachtet dessen setzte die Vorinstanz jeweils Fristen zwischen 25 und 30 Tagen an (so für die Beschwerdeantwort und das Replikrecht nach der Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 2023). Der formelle Schriftenwechsel war sodann Ende Oktober 2023 abgeschlossen. In tatsächlicher Hinsicht wirft der Fall keine Schwierigkeiten auf. In rechtlicher Hinsicht umfasst der Streitgegenstand vor dem kantonalen Gericht ausschliesslich die Frage, ob die Gesundheitsdirektion auf das Gesuch vom 17. Februar 2023 hätte eintreten müssen. Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund erst für März 2024 einen Entscheid in Aussicht stellt, verletzt sie – unter Berücksichtigung der besonders gelagerten Umstände dieses Falls – das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot.

5.

Die Beschwerde erweist sich als begründet. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Sache an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich zum Entscheid zu führen. Eine konkrete Behandlungsfrist, wie vom Beschwerdeführer gefordert, kann aus Gründen der Rechtsgleichheit grundsätzlich nicht angeordnet werden (FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 8 zu Art. 94 BGG).

6.

Bei diesem Verfahrensausgang steht dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 6 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.110.210.3]). Der Kanton Bern trägt keine Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Das Bundesgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und es wird Rechtsverzögerung durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern festgestellt. Dieses wird angewiesen, die Sache an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich zum Entscheid zu führen.

2.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschwerdeführer mit Fr. 1'000.-- für das bundesgerichtliche Verfahren.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und Christa Rempfler, St. Gallen, mitgeteilt.

Lausanne, 1. März 2024

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin:


F. Aubry Girardin

Der Gerichtsschreiber:


M. Müller



Daniel Häring

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 11:20
An: Daniel Häring
Betreff: mein Dispositionsantrag vom 6. April 2023
Anlagen: [REDACTED].vcf

Sehr geehrter Herr Dr. Häring,

ich habe heute von Ebo Aebischer erfahren, dass Ihre Beschwerde gegen diese offensichtlichen Verzögerungstaktiken der Berner Behörden bereits angenommen wurde.

Hier in Zürich geht es aber genau gleich. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie beim zuständigen Gericht nachhaken, wenn das geht. Mir geht es de facto unverändert, mal etwas besser, mal etwas schlechter. Wenn es schlechter geht, dann macht es natürlich Angst. Dass das Ganze sich so hinzieht, erzeugt wenig Hoffnung; es ist schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, die wollen warten, bis sich das Problem auf biologische Weise löst! Das Warten und die Ungewissheit, das ist effektiv für sich allein schon eine Strafe. Und das ständige Lesen dieser Eingaben und Berichte, insb. dem letzten, von Frau Gussmann, die mir quasi noch vorwirft, ich hätte halt früher kommen müssen, das hat mich wirklich vor den Kopf gestossen. Mein Fall ist jetzt schon elf Monate dort hängig, von Eile keine Spur. Es ist mir nicht verständlich, wieso sich dieses Verfahren so hinzieht. Das ist kein Vorwurf an Sie. Aber, wenn Sie irgendeine reale Möglichkeit sehen, dass das beschleunigt werden kann, dann wäre ich dankbar, wenn Sie das tun; es belastet ganz einfach.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]